

**Änderungssatzung zum Besonderen Teil
der Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

Vom 28.08.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 17. Januar 2023 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 43 Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management

zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

zu Abs. (3)

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß einer Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

⁴Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Prüfungssekretariat.

⁵Diese Anmeldung ist bindend. ⁶Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

**zu § 3 Prüfungsaufbau und –frist; Verlust des Prüfungsanspruchs;
individuelle Teilzeit**

zu Abs. (1)

¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff) und der Master-Thesis (§ 21).

zu Abs. (7)

¹Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu **§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**

zu Abs. (2)

¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden (zuzüglich der Master-Thesis), gemäß Studien- und Prüfungsplan.

²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich der Master-Thesis) beträgt 90 ECTS-Punkte.

zu **§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen**

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ²Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (E-Learning) durchgeführt werden.

³Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

zu **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

zu Abs. (2)

¹In bestimmten Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von vorgeschriebenen Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen dieses Moduls notwendig (sog. Prüfungsvorleistungen). ²Diese Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. ³Der Studien- und Prüfungsplan gibt an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls sich diese Prüfungsvorleistungen beziehen.

zu **§ 12 Prüfungsarten**

zu Abs. (1)

¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer sind in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

§ 12 wird um folgende Absätze ergänzt:

(8) ¹Anrechnung freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung auf Modul(teil)-Note:

²Hierbei können durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ³Leistungen, die gemäß § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. ⁴Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. ⁵Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. ⁶Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

⁷Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. 1 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁸Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a) Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder
- b) Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.)

durchgeführt werden.

zu **§ 21 Master-Thesis**

zu Abs. (1)

¹Die Master-Thesis besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.

zu Abs. (5)

¹Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. ²Soweit Gründe vorliegen, die von dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.

zu **§ 26 Mastergrad und Urkunde**

zu Abs. (1)

¹Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) vergeben.

zu **§ 31 Abkürzungen der Prüfungsarten**

Die im Allgemeinen Teil in § 12 genannten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

XxB	=	Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung
Pf	=	Portfolioprüfung

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Production Management 23.2

Studienplan							Prüfungsplan				
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modul- beschreibung)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
PRODUCTION											
51010	Automation and Simulation	PM	V+Ü	4	4			1	5	R (2,5) + La (2,5)	La
51020	Application Systems - ERP	PM	V+Ü	4	4			1	5		
51030	WPM-Management*	WPM	V+Ü	8	8			1	10	X (10)	
51040	WPM-Production*	WPM	V+Ü	8		8		2	10	X (10)	
	Total:			24	16	8			30		
DATA ENGINEERING											
53010	Machine Learning	PM	V+Ü	4	4			1	5	R (5)	Ha**
53020	Data Science	PM	V+Ü	4	4			1	5	Pf (5)	
53030	WPM-Data Engineering*	WPM	V+Ü	4		4		2	5	X (5)	
	Total:			12	8	4			15		
PROJECTS											
54010	Lean Six Sigma - Tools	PM	V+Ü	4		4		2	5	Ha (5)	
54020	Project Production*	PM	Pj	4		4		2	5	(Ha + R) (5)	
54030	Project Management*	PM	Pj	4		4		2	5	(Ha + R) (5)	
	Total:			12	0	12			15		
Master-Thesis											
55010	Master-Thesis	PM						3	30	Ma (30)	
	Total:								30		
	Σ TOTAL SWS:			48	24	24					
	Σ TOTAL ECTS:			90	30	30	30		90		

*) = Wahlpflichtfächer und -projekte zu den WPM und Projekten gemäß Auswahlliste

**) = Prüfungsvorleistung Einsendearbeiten

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 28.08.2023



Dr. Ingeborg Mühlendorfer
Rektorin

Beginn der Bekanntmachung:

28.09.2023

Ende der Bekanntmachung:

12.10.2023

Tag des Inkrafttretens:

13.10.2023

Zur Beurkundung



Bernadette Boden
Kanzlerin